Frühjahrskonferenz
5./6. Juni 2025 in Bad Schandau

96. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister Sachsen 2025

Beschluss

TOP I.8

Umfang und Reichweite der Prüfungsanforderungen an die Registergerichte - Vereinfachung der Eintragung von Vereinsgründungen, Satzungsänderungen und Änderungen des Vorstands

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Bestimmungen zu den Prüfungsanforderungen an die Registergerichte bei Eintragungen von Vereinsgründungen, Satzungsänderungen und Änderungen des Vorstands befasst.

2. Sie stellen fest, dass die Voraussetzungen für die Ersteintragung eines Vereins und für die Eintragung von Satzungsänderungen nur teilweise geregelt sind.

3. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird daher um Prüfung gebeten, wie das Ziel einer rechtssicheren und schnellen Eintragung von Vereinsgründungen, Satzungsänderungen und Änderungen des Vorstands durch eine Konkretisierung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu Registereintragungen besser erreicht werden kann. In die Prüfung sollten folgende Aspekte einbezogen werden:

    a. eine Konkretisierung des Prüfungsumfangs der Registergerichte, insbesondere ob die Aufnahme einer den §§ 9c Abs. 2 GmbHG, 38 Abs. 4 AktG, 11a Abs. 3 GenG entsprechenden Regelung den Besonderheiten des Vereinsrechts gerecht wird und

b. die Schaffung einer gesetzlichen Vermutung zur formellen Rechtmäßigkeit der den Eintragungsersuchen zugrundeliegenden Vereinsbeschlüsse,

um Registereintragungen zu erleichtern und besser handhabbar ausgestalten zu können.